

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen als Presb. gericht zu Venedig hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt erkannt, daß der Inhalt der Nummer 43 vom 12. Februar 1865 der in Turin erscheinenden politischen Zeitschrift: „La Stampa“ das im § 300 St. G. näher bezeichnete Vergehen der Aufwieglung begründe und hiermit gleichzeitig nach § 36 des P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der obgedachten Zeitungsnnummer ausgesprochen.

Venedig, am 22. Februar 1865. Z. 2570.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen als Presb. gericht zu Venedig hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt erkannt, daß der Inhalt der Nummer 46, 47 und 52 vom 15., 16 und 21. Februar 1865 der in Turin erscheinenden Zeitschrift „La Stampa“ das im § 65 St. G. bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, und ebenso der Inhalt der Nummer 28 vom 3. Februar 1865 der gleichfalls in Turin erscheinenden politisch-religiösen Zeitschrift: „L'Unità cattolica“ das im § 63 St. G. bezeichnete Verbrechen der Majestätsbeleidigung begründe und hiermit gleichzeitig nach § 36 P. G. vom 17. Dezember 1852 das Verbot der weiteren Verbreitung der obangeführten Zeitungsnnummer ausgesprochen.

Venedig, am 1. März 1865. Z. 3669, 3670, 3730 und 3917.

(114—3)

Nr. 3098.

Rundmachung.

Mit Beginn des Sommersemesters 1865 sind folgende Studentenspenden in Erledigung gekommen, und werden zur Wiederverleihung hiemit ausgeschrieben:

1. Das von Benjamin Zelouschek Ritter von Fichtenau errichtete Stipendium im dermaligen Jahresertrage von 53 fl. 55 kr. öst. W. Auf dasselbe haben dürftige Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, in Ermanglung solcher aber auch arme wohlgesittete und gut studierende Jünglinge, welche in Neustadt gebürtig sind in solange, als kein Verwandter auftritt, Anspruch. — Das Präsentationsrecht zu dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung übt der Aelteste der Familie, einvernehmlich mit dem Herrn Probst des Neustädter Kollegiatkapitels aus.

2. Die neuerrichtete vierte Studentensiftung des gewesenen Laibacher Gymnasialkatecheten Josef Globozhnik jährlicher 50 fl. öst. W. Zum Genusse derselben sind Verwandte des Stifters, und nach dem Aussterben der Verwandten gut gesittete Studierende aus der Pfarre Zirklach, vorzugsweise aus der Pfarre Michelstetten berufen. — Der Stiftungsgenuß kann mit der zweiten Hauptschulklasse beginnen und bis zur Theologie fortgesetzt werden.

3. Bei der von Anton Zelouschek Ritter v. Fichtenau angeordneten Studenten-, eventuell Armen- und Schulstiftung der vierte Platz jährlicher 315 fl. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind nur die ehelichen Deszendenten der Kinder des Stifters August, Bruno, Eugen und Ida, und in deren Ermanglung die ehelichen Nachkommen seiner Neffen Ferdinand und

Louffaint, dann jene dessen verstorbenen Bruders Franz, und dessen Sohnes Justin Ritter v. Fichtenau, berufen. — Die zum Genusse Berufenen müssen das 8. Lebensjahr zurückgelegt, und dürfen, falls sie sich noch nicht in den Studien befinden sollten, das 14. Lebensjahr nicht überschritten haben. — Der Stiftungsgenuß ist von der Normalschule an auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

4. Die von Lukas Zerouschek angeordnete Studentensiftung im dermaligen Jahresertrage von 57 fl. 96 kr. öst. W., zu deren Genusse bloß Studierende aus der Nachkommenschaft der Töchter des Stifters berufen sind. — Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

5. Die von Josef Peharz für Studierende an polytechnischen Lehranstalten errichtete Stiftung jährlicher 124 fl. 25 kr. öst. W. — Zum Genusse derselben sind Kinder aus des Stifters ehelicher Nachkommenschaft, dann Kinder und Nachkommen seiner Geschwister und seiner übrigen Blutsverwandtschaft berufen. — Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in Neumarkt aus.

6. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der erste Platz jährlicher 119 fl. 10 öst. W. Der Genuß der Stiftung ist für gut studierende Bürgeröhne aus Laibach von der 4. bis zur Beendigung der 6. Gymnasialklasse bestimmt.

7. Die von Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. öst. W., welche nur für Studierende aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft bestimmt ist, und solange genossen werden kann, bis der Stiffling zufolge seiner Studien in einen geistlichen Orden tritt, oder Weltpriester wird. — Das Präsentationsrecht zu dieser und der vorigen Stiftung steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

8. Bei der von Lorenz Razhli errichteten Studentensiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9 1/2 öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftung sind bloß Studierende aus des Stifters Anverwandtschaft berufen, wobei jenen, der von männlicher Seite abstammenden den vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. — Der Stiftungsgenuß ist von der Normalschule an auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Farra bei Kofel zu.

9. Bei der Schiffer von Schifferstein'schen Studentensiftung der dritte Platz jährlicher 140 fl. — Zum Genusse dieses Stipendiums, dessen Verleihungsrecht dem hochw. fürstbisch. Ordinariate in Laibach zusteht, sind arme Studierende berufen, welche dem Stifter verwandt und in deren Ermanglung aus der Stadt Krainburg gebürtig sind. — Dieses Stipendium kann vom Gymnasium an bis zur Theologie insolange genossen werden, bis dem Stifflinge ein Seminarsplatz dieser Stiftung zugewendet wird.

10. Endlich bei der vom Fürstbischöfe Anton Alois Wolf errichteten Stiftung der zweite

und dritte Platz mit je jährlichen 88 fl. 71 kr. öst. W. — Zum Genusse dieser Stiftungsplätze sind aus der Bergstadt Idria, gebürtige Studierende berufen, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, ihrer guten Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigten, deren Eltern vermögenslos sind, und sich nicht etwa aus Idria wegbegeben und anderswo bleibend niedergelassen haben. — In Ermanglung solcher Studierenden haben arme, aber gut gesittete und gut studierende Söhne der Besitzer solcher gewesenen Rustikalrealitäten, die zu den bestandenenen Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görttschach gehören, auf dieses Stipendium Anspruch. — Das Präsentationsrecht zu dieser auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung steht dem Herrn Fürstbischöfe in Laibach zu.

Bewerber um diese Studentensiftungen haben ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungzeugnisse, dann mit den einen guten Fortgang nachweisenden Studienzeugnissen von den letzten zwei Semestern, und wenn das Stipendium aus dem Titel der Anverwandtschaft in Anspruch genommen wird, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche, welche bezüglich der Stiftung Nr. 9 an das hiesige hochw. fürstbischöf. Ordinariat zu stylisiren und bei demselben unmittelbar zu überreichen sind, im Wege der vorgesezten Schuldirektion verlässlich

bis Ende April d. J.

bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 25. März 1865.

(119—1)

Nr. 945.

Rundmachung.

An der k. k. Theresianischen Akademie in Wien kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres ein freiherrlich von Schellenburg'scher Stifflplatz wieder zu besetzen.

Auf diesen Stifflplatz haben vor Allen Söhne aus den Familien des krain. Adels Anspruch. Zur Aufnahme ist das erreichte achte, und nicht überschrittene vierzehnte Lebensjahr normirt worden, und sind die Gesuche mit dem Lauffcheine, den Schulzeugnissen über die mit gutem Erfolge erlernten, wenigstens für die zweite und dritte Hauptschulklasse vorgeschriebenen Gegenstände, dem Pocken- und Impfungzeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Zeugnisse über vollkommene Gesundheit und geraden Körperbau, endlich mit den Beweisen über den Adel und die Vermögensverhältnisse des Bewerbers zu belegen.

Eltern und Vormünder, welche für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen um diesen Stifflplatz anzufuchen gedenken, haben ihre Gesuche

bis 10. Mai 1865

beim krain. Landes-Ausschusse zu überreichen.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 4. April 1865.

(678—2)

Nr. 1567.

Exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 18. November 1864, Z. 5313, in der Exekutionssache des Johann Knapp von Oberotave, gegen Johann Krainz von Mochnette pelo. 140 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß am 25. April d. J. zur dritten Realfeilbietung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 21. März 1865.

(679—2)

Nr. 4760.

Exekutive Feilbietung.

Vom gefertigten k. k. Rådts deleg. Bezirksgerichte wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte ddo. 13. November 1863, Nr. 16431, kundgemacht, es sei die auf den 22. Februar 1864 angeordnete, später sistirte dritte exekutive Feilbietung der, dem Andreas Schabnikar von Brunnendorf gehörigen, gerichtlich auf 1135 fl. 60 kr. bewerteten Realität Urb.-Nr. 111 ad Lamberg wegen schuldigen Restes pr. 46 fl. 59 kr.

c. s. c. neuerlich bewilliget, und zu deren Vornahme der Tag auf den 13. Mai l. J., 9 Uhr früh, hiesgerichts mit dem letzten Anbange angeordnet worden.

k. k. Rådts deleg. Bezirksgericht Laibach am 21. März 1865.

(680—2)

Nr. 5193.

Edikt.

Vom gefertigten k. k. Rådts deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird kundgemacht, es sei die mit Bescheid vom 11. Februar 1865, Nr. 2396, auf den 1. April l. J. angeordnete dritte exekutive

Feilbietung der, dem Josef Perme von Pöndorf gehörigen, gerichtlich auf 1263 fl. 40 kr. bewerteten Realität Urb.-Nr. 84, Rkt.-Nr. 66 ad Pfarrhofgilde Reifnitz auf den

7. Juni l. J.,

Vormittags 9 Uhr, mit dem vorigen Anbange übertragen worden.

k. k. Rådts deleg. Bezirksgericht Laibach am 30. März 1865.

(681—2)

Nr. 5281.

Edikt.

Vom k. k. Rådts deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum